

Satzung

des Reit-, Fahr- und Zuchtverein e. V. Neuenrade-Küntrop

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Reit-, Fahr- und Zuchtverein mit Sitz in Neuenrade-Küntrop verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins sind die Ausübung und Förderung des Reit- und Fahrsportes sowie der Zucht.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist Mitglied des Provinzialverbandes Westfälischer Reit- und Fahrvereine e. V. und dadurch Mitglied des Landessportbundes NRW.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins sind

1. Die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport, dem Reiten und Fahren sowie der Haltung, Zucht, Ausbildung und dem Umgang mit Pferden beschäftigen; die Ausübung des Reit- und Fahrsports und die Erholung seiner Mitglieder mit Hilfe ihrer Pferde in der freien Natur und Landschaft. Hier sind die besonderen Aufgaben des Vereins die Landschaftspflege sowie die Beachtung des Natur- und Wasserschutzes. Die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen (Turniere).
2. Zusammenschluß aller jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung mit dem Ziel, sie in besonderer Weise im Sinn der satzungsgemäßen Aufgaben zu fördern.
3. Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber öffentlichen Stellen und den sportlichen Organisationen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus natürlichen und juristischen Personen zusammen. Juristische Personen haben kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet des Reit- und Fahrsportes bzw. der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
4. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand beantragt, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Die Ablehnung erfolgt schriftlich.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen,
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, der mit vierteljährlicher Kündigung zum Jahresschluß erfolgen kann,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluß.
2. Den Ausschluß verfügt der Vorstand, gegen dessen Entscheidung innerhalb eines Monats die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist, die dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere die Beiträge für das laufende Jahr, zu zahlen.

§ 6

Organe sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. stellv. Vorsitzenden
 3. Geschäftsführer
 4. Kassenwart
 5. Jugendwart

Der erweiterte Vorstand besteht aus den unter 1 – 5 genannten Personen sowie:

6. Voltigierwart
7. Anlagenwart
8. Sportwart
9. Freizeitwart
10. stellv. Geschäftsführer
11. stellv. Kassenwart

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes entet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als drei Monaten ansteht, und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitglieds beschlußfähig geblieben ist.

2. Der Jugendwart wird gemäß § 10 gewählt.

3. Der erste und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Jeder vertritt allein. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes oder etwaiger Ausschüsse und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
4. Der Vorstand bestimmt die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen. Zu den Sitzungen des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse können in besonderen Fällen andere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.
5. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung einen Beirat berufen; er soll aus Mitgliedern oder sonstigen Persönlichkeiten bestehen, deren Mitarbeit den gemeinnützigen Zwecken des Vereins dient.
6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 1 Woche vorher in schriftlicher Form mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn
 - a) mindestens 25 % der Mitglieder diese beim Vorstand beantragen
 - o d e r
 - b) auf Vorstandsbeschluß.
2. In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, wenn die Satzung kein anderes Verhältnis vorschreibt.
3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

4. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl der vorgenannten Vorstandsmitglieder und die Bestätigung des Jugendwartes sowie die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern. Die Abberufung des Jugendwartes bedarf der Bestätigung der Jugendabteilung (Für die Wahl des Jugendwartes ist die Jugendabteilung nach Maßgabe der Jugendordnung, die nicht Gegenstand der Satzung ist – siehe § 10 – zuständig.).
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Arbeitsberichtes der Jugendabteilung, wenn dieses in der Tagesordnung vorgesehen ist.
- c) die Entlastung des Vorstandes.
- d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- e) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern.
- f) Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen abstimmungsberechtigten Mitglieder erforderlich.
- g) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 13).
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9

Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

1. dem zuständigen Kreis- bzw. Stadtverband der Reit- und Fahrvereine
2. dem Provinzial-Verband westfälischer Reit- und Fahrvereine
3. dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen und
4. dem Kreissportbund oder der entsprechenden Organisation auf Stadt- und Kreisebene

5. Die Jugendabteilung sollte in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein; entsprechende Anträge sind vom Vorstand zu stellen.

§ 10

Die Jugendabteilung

Die Jugendabteilung ist ein Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den jugendlichen Mitgliedern zusammen. Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder von 12 bis 18 Jahren. Die Jugendabteilung wählt den Jugendwart und seinen Vertreter für 3 Jahre, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind. Für etwaige Ausschüsse wählt die Jugendabteilung ihre eigenen Vertreter.

§ 11

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Jahreschluß abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 12

Haftung des Vereins

Der Verein haftet nur bis zur Höhe seines Vereinsvermögens.

§ 13

Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer durch Beschlußfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, die es zur Förderung und Pflege des Reitsports im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zu verwenden hat. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

58809 Neuenrade-Küntrop, 21. Oktober 1994